

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: [REDACTED]

In der Strafsache

g e g e n

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte pp.

hat das Amtsgericht Tiergarten aufgrund der Hauptverhandlung vom 23.11.2023 und 14.12.2023,
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Hethy

als Strafrichter

Staatsanwältin Antoch

als Beamtin der Staatsanwaltschaft Berlin

Carl Doyé

als Verteidiger

Justizbeschäftigte Bechstein-Behrendt

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

in der Sitzung vom 14.12.2023 für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen gemeinschaftlicher Nötigung in zwei Fällen jeweils in Tateinheit mit
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu einer **Gesamtgeldstrafe von 60 (sechzig)**
Tagessätzen zu je 30,00 (dreißig) Euro verurteilt.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen.

§§ 113 Abs. 1, 240, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB

Gründe:

I.

Die unbestrafte Angeklagte ist verheiratet und hat vier Kinder im Alter von 14, 16, 20 und 25 Jahren. Drei Kinder leben in ihrem Haushalt, der 20-jährige Sohn studiert im Ausland. Sie ist von Beruf Instrumentenbauerin und verdient in einem sog. Minijob ca. 450,00 Euro monatlich. Ihr Ehemann arbeitet als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Fachhochschule. Zu dessen Einkommen hat sie keine Angaben gemacht.

II.

Die Angeklagte beteiligte sich in zwei Fällen aufgrund eines gemeinsam gefassten Tatentschlusses im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit weiteren Personen an einer Blockade-Aktion der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“.

Fall 1:

Am 26.10.2022 gegen 08:30 Uhr setzte sie sich mit fünf weiteren Personen an der Kreuzung Danziger Straße / Prenzlauer Allee in 10405 Berlin auf die insgesamt dreispurige Fahrbahn der vielbefahrenen Prenzlauer Allee in Fahrtrichtung Süden, um so – entsprechend ihrer Absicht und des gemeinsamen Tatplans - die auf der Prenzlauer Allee sich aufhaltenden Kraftfahrzeugführer bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie von ihr beabsichtigt oder zumindest billigend in Kauf genommen kam es aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge auf allen Fahrstreifen bis zur Kreuzung Prenzlauer Allee / Grelstraße (ca. 1 Kilometer). Eine Umleitung bzw. eine Umfahrung der Blockade war weder auf einem benachbarten Fahrstreifen noch durch ein Umfahren bzw. Durchfahren zwischen den Personen auf der Fahrbahn möglich. Aufgrund der baulich getrennten Richtungsfahrbahnen und der mittig gelegenen Tram-Gleise wäre es Rettungskräften nicht möglich gewesen, über die Gegenfahrbahn die Prenzlauer Allee in Richtung stadteinwärts zu befahren. Zu einer konkreten Behinderung eines Rettungs- / Einsatzfahrzeugs kam es jedoch nicht.

Gegen 08:50 Uhr erfolgte durch die Polizei eine versamlungsbeschränkende Durchsage / Verfügung mit dem Inhalt der Zuweisung des angrenzenden Gehweges als neuen Versammlungsort. Da diese Maßnahme keinen Erfolg hatte, erfolgte gegen 08:57 Uhr eine polizeiliche Auflösungsverfügung und das Verbringen der Teilnehmer von der Fahrbahn. Der Verkehr konnte anschließend gegen 10:00 Uhr wieder freigegeben werden.

Die Angeklagte hatte zumindest auch mit dem Wissen und Willen einer Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade ihre linke Hand mittels Klebstoffs

auf der Fahrbahn befestigt, so dass Polizeivollzugsbeamte sie erst nach Lösung des Klebstoffs, die ca. 5 - 10 Minuten in Anspruch nahm, von der Fahrbahn transportieren konnten.

Ziel der Blockadeaktion war es, die Bundesregierung zu weiteren, intensiveren Maßnahmen gegen den fortschreitenden Klimawandel zu drängen.

Fall 2:

Am 16.11.2022 gegen 08:00 Uhr setzte sie sich mit sieben weiteren Personen an der Kreuzung Mehringdamm / Gneisenaustraße in 10961 Berlin auf den zweiten Fahrstreifen von links der insgesamt vierspurigen, vielbefahrenen Fahrbahn des Mehringdamms in Fahrrichtung Nord, um so – entsprechend ihrer Absicht und des gemeinsamen Tatplans - die auf dem Mehringdamm sich aufhaltenden Kraftfahrzeugführer bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Wie von ihr beabsichtigt oder zumindest billigend in Kauf genommen kam es aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge auf zunächst allen Fahrstreifen mit einer Länge von ca. 500 Metern in Richtung Platz der Luftbrücke. Nachdem eine auf dem linken Fahrstreifen sitzende Person auf die Mittelinsel verbracht wurde, konnte der Stau langsam über den linken Fahrstreifen abfließen. Zu einer Behinderung eines Rettungs- / Einsatzfahrzeugs kam es nicht.

Gegen 08:07 Uhr und 08:12 Uhr erfolgten durch die Polizei versammlungsbeschränkende Durchsagen / Verfügungen mit dem Inhalt der Zuweisung des angrenzenden Gehweges als neuen Versammlungsort. Da diese Maßnahmen keinen Erfolg hatten, erfolgte gegen 08:16 Uhr eine polizeiliche Auflösungsverfügung und das Verbringen der Teilnehmer von der Fahrbahn. Die zwei linken Fahrstreifen konnten sodann gegen 08:50 Uhr für den Verkehr wieder freigegeben werden, für die anderen Fahrstreifen nach Ablösung der festgeklebten Personen gegen 09:40 Uhr.

Die Angeklagte hatte zumindest auch mit dem Wissen und Willen einer Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade ihre linke Hand mittels Klebstoffs auf der Fahrbahn befestigt, so dass Polizeivollzugsbeamte sie erst nach Lösung des Klebstoffs, die ca. 5 - 10 Minuten in Anspruch nahm, von der Fahrbahn transportieren konnten.

Ziel der Blockadeaktion war es, die Bundesregierung zu weiteren, intensiveren Maßnahmen gegen den fortschreitenden Klimawandel zu drängen.

III.

Die Feststellungen zu beiden Tatgeschehen beruhen auf der nach Aktenlage glaubhaften geständigen Einlassung der Angeklagten, Teilnehmerin an den Aktionen mit der beschriebenen Tathandlung gewesen zu sein, den Aussagen der Polizeizeugen PM Bogisch, POK Graeber und

POM Schrinner und den in Augenschein genommenen Straßenskizzen sowie Lichtbildern (Bl. 16ff. Band I, Bl. 18ff, 25ff Band II,). Auf diesen sind u.a. die auf der Fahrbahn sitzenden Personen und der Rückstau der Fahrzeuge zu sehen. Auf den Inhalt der Skizze und der Lichtbilder wird ergänzend Bezug genommen.

An der Glaubhaftigkeit der Zeugenaussagen bestand kein Zweifel. Die Aussagen entsprachen inhaltlich der bereits im Ermittlungsverfahren von den Zeugen gefertigten schriftlichen Aussagen und wurden auf Nachfragen plausibel ergänzt. Es traten keine Widersprüche oder Unklarheiten auf. Die Zeugen haben keinen erkennbar gewordenen Grund, die Angeklagte zu Unrecht zu belasten.

IV.

1. Das Tatgeschehen erfüllt in beiden Fällen den Tatbestand der gemeinschaftlich begangenen Nötigung gem. §§ 240, 25 Abs. 2 StGB.

Die Straßenblockaden stellen sich als „Gewalt“ im Sinne von § 240 Abs. 1 StGB dar. Vor dem Hintergrund der Regelung des Art. 103 Absatz 2 GG setzt das Vorliegen von Gewalt mindestens physisch ausgeübten und physisch wirkenden Zwang voraus. Unter Berücksichtigung dessen ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die durch das Bundesverfassungsgericht gebilligt wird, anerkannt, dass Sitzblockaden auf öffentlichen Straßen das Tatbestandsmerkmal der Gewalt erfüllen können. Das Fehlen einer rein psychischen Einwirkung folgt daraus, dass die Blockierenden sich bei einer Sitzblockade auf einer öffentlichen Straße des ersten, aufgrund von psychischen Zwang anhaltenden Fahrzeugführenden und dessen Fahrzeug bewusst als Werkzeug zur Errichtung eines physischen Hindernisses für die nachfolgenden Fahrzeugführenden bedienen (sogenannte „Zweite Reihe Rechtsprechung“).

Die Anwendung der Gewalt ist darüber hinaus auch zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen (§ 240 Abs. 2 StGB). Bei der insoweit vorzunehmenden Gesamtabwägung ist insbesondere den jeweils in Rede stehenden Grundrechtspositionen Rechnung zu tragen. Vorliegend ist insbesondere die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG der Blockierenden und die Fortbewegungsfreiheit der Kraftfahrzeugfahrer aus Art. 2 Abs. 1 GG von Relevanz. Die gegenständliche Blockade fällt grundsätzlich in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit. Denn es handelt sich um eine Zusammenkunft, die auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist. Zudem ist auch die Schwelle der Unfriedlichkeit noch nicht überschritten. Denn nicht mehr friedlich im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GG ist eine Versammlung erst dann, wenn ersichtlich äußere Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa Gewalttätigkeiten oder aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen vorgenommen werden.

Demnach ist im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung eine Abwägung vorzunehmen, bei der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere Art und Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen sind. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die (beabsichtigte) Dauer und die Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten auf andere Strecken oder Zufahrten, die Dringlichkeit eines blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (Unterscheidung von Nah- und Fernzielen).

Bei Anwendung dieser Beurteilungsmaßstäbe stellen sich die festgestellten Blockadeaktionen als verwerflich dar. Denn unter Berücksichtigung der Vielzahl der beeinträchtigten Personen, der fehlenden Ankündigung der Aktionen und ihrer erheblichen Dauer sowie des fehlenden konkreten Sachbezugs zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (Die Bundesregierung soll zu mehr Maßnahmen gegen den Klimawandel bewegt werden) muss die Versammlungsfreiheit vorliegend im Rahmen der Gesamtabwägung zurücktreten.

Die Angeklagte kann sich auch weder auf zivilen Ungehorsam noch auf einen rechtfertigenden Notstand gemäß § 34 StGB berufen.

Ein „zivilen Ungehorsam“ ist kein im Strafrecht normierter Rechtfertigungsgrund.

§ 34 StGB setzt voraus, dass die Tathandlung ein geeignetes Mittel ist, um die durch den Klimawandel einhergehende Gefahr abzuwenden. Dies ist nicht der Fall. Denn die Blockadeaktion auf Kraftfahrer, die in der Fortsetzung ihrer Fahrt auf erhebliche Dauer gehindert werden, ist weder dazu geeignet, die Gefahren durch den Klimawandel abzuwehren noch dazu geeignet, die Bundesregierung zum weiteren politischen Einschreiten gegen den Klimawandel zu bewegen.

Die von der Angeklagten gestellten Beweisanträge waren gem. § 420 Abs. 4 StPO abzulehnen, da die Beweiserhebungen zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich sind. Das Gericht folgt den von der Angeklagten ausführlich beschriebenen Beweisthemen und unterstellt den von ihr beschriebenen Klimawandel von Art und Ausmaß als wahr.

2. Das Tatgeschehen erfüllt in beiden Fällen auch den Tatbestand des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 StGB, der sich tateinheitlich zum Tatbestand der gemeinschaftlichen Nötigung verhält.

An der Rechtmäßigkeit der Diensthandlung der vor Ort tätig gewordenen Polizeivollzugsbeamten besteht kein Zweifel.

Zur Frage der Tatbestandsmäßigkeit eines „vorgelagerten“ Widerstandes und zur Dauer einer derartigen Handlung schließt sich das Gericht den zutreffenden Ausführungen des Landgerichts Berlin in dessen Beschluss vom 27.3.2023 im Verfahren 511 QS 20/23 (285b Cs 10/23 AG Tiergarten) an, in dem es u.a. lautet:

„Das Ankleben stellt gegenüber den Polizeibeamten eine aktive Tätigkeit dar, durch die die Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme erschwert werden soll. Hierbei wird die körperliche Kraft, die in der Regel für den Gewaltbegriff – etwa durch Festhalten mit aller Kraft oder Entgegenstemmen – erforderlich ist, durch die Adhäsionskraft des Klebstoffs ersetzt. Die angeklebten Personen lassen sich nicht unkompliziert von dem Eingangsbereich wegtragen, sondern es musste Lösungsmittel organisiert und aufgetragen werden, wengleich der Lösungsvorgang nur ca. 5 Minuten andauerte. Entscheidend ist hierbei nach Ansicht der Kammer, dass der Vollstreckungsbeamte erhebliche physische Kraft aufwenden müsste, würde er nicht, um die physische Integrität der Angeschuldigten schützen, Lösungsmittel verwenden. ...

Einbezogen wird aber auch vorweggenommener Widerstand, der vorliegt, wenn die Kraftentfaltung des Täters gegen eine alsbald erwartete Vollstreckung schon vor Beginn der Diensthandlung erfolgt, sofern sie sich als Widerstand gegen den Amtsträger im Zeitpunkt dessen Tätigwerdens auswirkt. Ein solches Verhalten stellt sich als Widerstandsleistung dar, wenn es im Hinblick auf die spätere Amtshandlung zu deren Verhinderung oder Erschwerung vorgenommen wird, der Täter also die Widerstandsleistung vorbereitet hat. Nach lebensnahe Sachverhaltsauslegung rechnen die Aktivisten mit einem Eingreifen der Polizei in absehbarer Zeit und wissen, dass sie dieses durch das Ankleben erschweren und beabsichtigen dies zur Erzielung maximaler Aufmerksamkeit auch“.

Sofern auf die Intention der Angeklagten abzustellen ist, hat sie eingeräumt, durch das Festkleben nicht nur eine besondere Ausgestaltung des Protestes gezeigt zu haben, sondern dass sie auch wollte bzw. davon ausging, dass das Ablösen von der Fahrbahn die Maßnahmen der Polizei zur Auflösung der Versammlung erschweren und in ihrer Dauer hinauszögern würde.

V.

Die Angeklagte war nach Abwägung der für und gegen sie sprechenden Umstände für beide Taten innerhalb des in §§ 113 Abs. 1, 240 Abs. 1 StGB vorgesehenen Strafrahmens wie erkannt zu bestrafen.

Zu ihren Gunsten wirkte sich aus, dass sie unbestraft ist und sich zu ihrer Anwesenheit am Tatort geständig zeigte. Außerdem konnte zu ihren Gunsten berücksichtigt werden, dass das angestrebte

Fernziel, nämlich auf den sich zusehend dramatisch entwickelnden Klimawandel aufmerksam zu machen, sich als ein ehrliches und nachvollziehbares Anliegen darstellt.

Angesichts dieser Umstände hielt das Gericht für beide Taten die Festsetzung einer verhältnismäßig milden Geldstrafe, und zwar für die Tat zu 1. in Höhe von 30 Tagessätzen zu je 30,00 Euro und für die Tat zu 2. in Höhe von 50 Tagessätzen zu je 30,00 Euro für tat- sowie schuldangemessen. Dabei beruht die Höhe der Tagessätze (30,00 Euro) gem. § 40 Abs. 2 StGB auf den Einkommensverhältnissen der Angeklagten. Mangels näherer Angaben geht das Gericht durch Schätzung davon aus, dass er als angestellter Bildungsreferent ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von zumindest 900,00 – 1.000,00 Euro verdient.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf dem §§ 464, 465 StPO.

Hethey
Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 29.01.2024



Bechstein-Behrendt
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.